



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 206. Pottereyen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 205. Da nach den Landtags-  
 schlüssen von 1665 und 1666 die Anwei-  
 sungen zu neuen Stätten und Zuschlägen auf  
 Gemeinheiten oder gemeinen Huden mit Bewillig-  
 ung der Hudegenossen geschehen, und diese mit ih-  
 ren etwaigen Widersprüchen dagegen gehört wer-  
 den sollen; so ist durch ein Regierungs-Circular  
 vom 5. März 1782 festgesetzt, daß, wenn der  
 Widerspruch oder der Nachtheil nicht  
 sogleich für gegründet erkannt, und  
 besonders die Hudeschmälerung nicht  
 gleich aus der Größe des Hudebezirks  
 und des darauf weidenden Viehes be-  
 urtheilt werden kann, alsdann durch  
 besonders dazu zu verpflichtende De-  
 konomieverständige die Hude-Ein-  
 schränkung untersucht werden solle.  
 Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unter-  
 bleibt die Anweisung, wo nicht, so wird damit ver-  
 fahren und der widersprechende Theil in die Kosten  
 verurtheilt.

§. 206. Wegen der Pottereyen auf  
 gemeinen Huden ist in dem Edicte vom 24.  
 Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom  
 2. Oct. 1786 festgesetzt:

- a) Soll keiner sich einer Pottereygerechtigkeit an-  
 maßen, wenn er nicht in dem Besitze derselben  
 ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und  
 dieses nach vorgenommener Untersuchung vom  
 Amte richtig gefunden ist.
- b) Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit  
 Steinen begränzt und die darüber aufzunehmens-

den Protocolle in der amtlichen Registratur nie-  
bergelegt werden.

- c) Befindet sich der Interessent nur im Besitze der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Eichen oder Buchen, und jene nur in einer Entfernung von 15 Fuß in die Länge und Breite, pflanzen.
- d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buchen aber hergebracht, so müssen sie 20 Fuß in die Länge und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn beyde Gattungen von fruchtbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so müssen die Eichen oder Buchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birken, Weiden, Ellern u.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Eichen oder Buchen an urbanen Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

§. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besitzer der Privatwäldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im letztern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwendigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen frey, einen Eichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkämpe.

Resol.